

Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen

Erziehung und Unterricht gehören nach § 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) zum Bildungsauftrag der Schule. Im Schulbereich geschieht Erziehung in erster Linie im Unterricht und durch Unterricht. Beeinträchtigt eine Schülerin oder ein Schüler die Unterrichts- und Erziehungsarbeit kann die Schule mit Erziehungsmitteln oder bei erheblichen Verstößen mit Ordnungsmaßnahmen reagieren. Sie sind Reaktionen der Schule, die geeignet sind, den Schüler auf sein Fehlverhalten hinzuweisen, ihm die Grenzen seiner persönlichen Handlungsfreiheit aufzuzeigen und ihn nachdrücklich zur Änderung seines Verhaltens aufzufordern. In diesem Sinne können und sollen die Maßnahmen den betroffenen Schüler durch ihre Art oder Wirkung durchaus "beeindrucken".

Erziehungsmittel

kommen in Betracht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit beeinträchtigt. Es handelt sich um *pädagogische Maßnahmen*, die keine rechtlichen Folgen für die Stellung der Schülerin oder des Schülers haben, und daher keiner gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Maßnahmen des Lehrers

- 1.1. Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
 - 1.2. Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
 - Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht (nicht Nachsitzen)
 - Mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk
 - (Die Eintragung eines mündlichen Tadels in das Klassenbuch ist nicht zulässig!!!)
 - 1.5. Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
 - 1.6. Auferlegung besonderer Pflichten
 - 1.7. Verweisung aus dem Unterrichtsraum
2. Klassenkonferenz
kann über den Ausschluss von Schulveranstaltungen entscheiden (die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu benachrichtigen).
3. Gesamtkonferenz
entscheidet, welche Maßnahmen als Erziehungsmittel in der Schule in Betracht kommen.

Kollektivmaßnahmen dürfen nur angewandt werden, wenn sie durch das Verhalten aller Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Gruppe erforderlich werden.

Die körperliche Züchtigung von Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Auf Verhältnismäßigkeit ist zu achten (Vergessene Hausaufgaben ¹ Verweisung aus dem Unterrichtsraum).

Ordnungsmaßnahmen

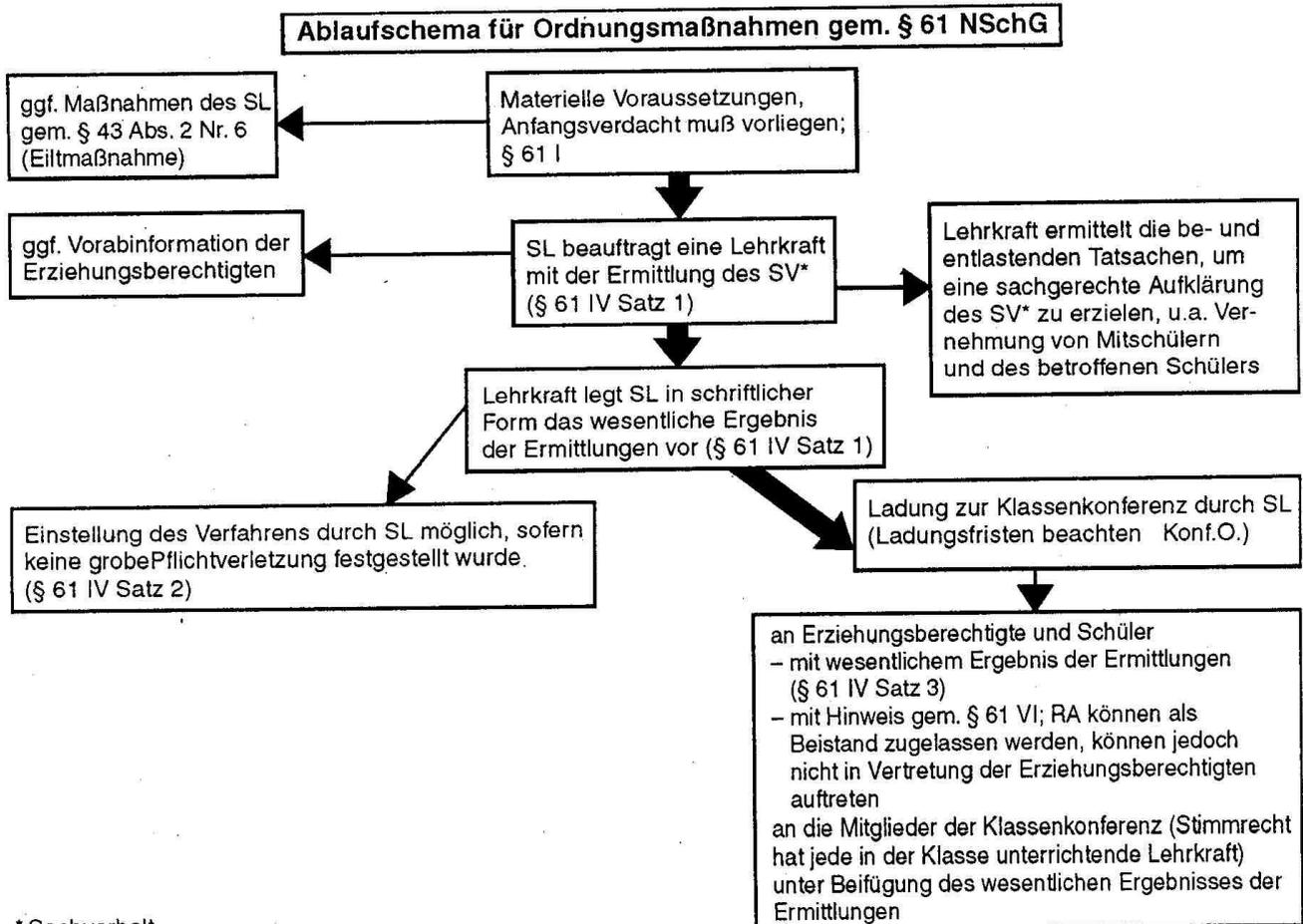
sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten *grob* verletzen (z.B. durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden), insbesondere den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben. Sie sollen angewendet werden, wenn Erziehungsmittel erfolglos geblieben oder als nicht ausreichend anzusehen sind.

Bei der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind das Gesamtverhalten, sowie Reife, Alter und die persönlichen Verhältnisse der Schülerin bzw. des Schülers zu berücksichtigen.

Im Unterschied zu den Erziehungsmitteln greifen die Ordnungsmaßnahmen in die Rechtsstellung der Schülerin oder des Schülers, insbesondere die Grundrechte, ein. Die folgenden Maßnahmen, welche an öffentlichen Schulen in Niedersachsen verhängt werden dürfen, sind in § 61 NSchG verbindlich geregelt.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Überweisung in eine Parallelklasse,
2. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform,
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten,
4. Ausschuß vom Unterricht bis zu drei Monaten,
5. Androhung der Verweisung von allen Schulen,
6. Verweisung von allen Schulen.





An alle
öffentlichen Schulen

9 - 83005

21. 03. 2007

Hinweise zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen

Übersicht:

1. Verstoß gegen schulische Pflichten
2. Feststellung eines möglichen Fehlverhaltens
3. Entscheidung der Schulleiterin / des Schulleiters über Einleitung des Verfahrens
4. Einladung zur Klassenkonferenz
5. Durchführung der Klassenkonferenz
- 5.1 Ordnungsmaßnahmen
- 5.2 Sofortvollzug
6. Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte
7. Bescheid
8. Widerspruchsverfahren

Anlagen / Muster 1 - 5

Mit der Festsetzung von Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen kann die Schule in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen des § 61 NSchG auf Fehlverhalten von Schülern reagieren.

Ordnungsmaßnahmen sind – im Gegensatz zu den Erziehungsmitteln – darauf gerichtet, unmittelbar in die Rechtssphäre des Schülers einzugreifen und sind somit Verwaltungsakte. Die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 NSchG ist daher an hohe formelle und materielle Voraussetzungen gebunden, deren Einhaltung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidend ist. Sowohl in Widerspruchs- als auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird eine rechtliche Überprüfung der Ordnungsmaßnahme auch in formeller Hinsicht durchgeführt. Die nachfolgenden Hinweise sollen u. a. vermeiden helfen, dass eine pädagogisch sinnvolle Reaktion der Schule lediglich auf Grund von formellen Fehlern aufgehoben werden muss.

Erziehungsmittel beschränken sich in ihrer Intensität nur auf die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit eines Schülers, ohne in seine Rechtsstellung einzugreifen und sind zulässig, wenn er den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise seine Pflichten verletzt (§ 61 Abs. 1 NSchG). Erziehungsmittel können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden. Diese pädagogischen Einwirkungen sind keine Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetzes, somit ist ein förmlicher Widerspruch gegen ein Erziehungsmittel nicht zulässig, allenfalls eine (Fachaufsichts-) Beschwerde. (Siehe dazu Beispiele in Anlage 1)

Die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme ist dagegen ein belastender Verwaltungsakt für den Schüler, da sie von dem Schüler ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangt oder ein Recht des Schülers und ggf. der Erziehungsberechtigten einschränkt. Gegen die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme kann somit Widerspruch erhoben werden. Auf Grund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs wird damit auch vorläufig verhindert, dass

die Ordnungsmaßnahme vollzogen werden kann, sofern nicht die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. Im Widerspruchsverfahren wird die Ordnungsmaßnahme auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit hin überprüft.

1. Verstoß gegen schulische Pflichten

Die Schule stellt eine Pflichtverletzung einer Schülerin oder eines Schülers fest.

Sie hat dann zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen schulische Pflichten vorliegt. Die Zuständigkeit der Schule erfasst nämlich nicht jedes Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern, sondern sie ist nur insoweit zuständig, als durch das Fehlverhalten die Schule betroffen ist. § 61 NSchG bezieht sich daher auch nur auf schulische Pflichten. Die Pflichtverletzung muss zwar nicht in der Schule geschehen sein, sie muss aber insofern einen schulischen Bezug haben, als sie sich auf die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule auswirkt. Typische Fälle eines Fehlverhaltens außerhalb des Schulgeländes mit schulischem Bezug sind Streitigkeiten unter Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg, im Schulbus etc. Ein Gegenbeispiel ist ein Ladendiebstahl am Nachmittag oder häuslicher Rauschgiftkonsum ohne Beteiligung anderer Schülerinnen und Schüler.

2. Feststellung eines möglichen Fehlverhalten

Kommt die Lehrkraft zu der Überzeugung, dass im Einzelfall Erziehungsmittel als Reaktion auf das – ggf. wiederholte – Fehlverhalten des Schülers nicht ausreichen und die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 und ggf. Abs. 4 NSchG vorliegen, kann eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 Abs. 3 NSchG in Betracht kommen.

Die Prüfung, ob Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen, ist von der Schulleitung von Amts wegen einzuleiten, wenn Tatsachen vorliegen, die den Schluss zulassen, dass eine grobe Pflichtverletzung (s. § 61 Abs. 2 NSchG) vorliegt und Erziehungsmittel nicht ausreichen.

Alle belastenden und entlastenden Tatsachen werden schriftlich fixiert, dazu gehört auch die Anhörung der Beteiligten (Schüler, Mitschüler, Lehrkräfte), evtl. der Erziehungsberechtigten und Anhörung der Zeugen. Es sollte ein zusammenfassender Ermittlungsbericht erstellt werden, der deutlich unterscheidet zwischen ermittelten Ergebnissen (was hat sich wann, wo unter Beteiligung von wem zugetragen) und Vermutungen.

Es ist von großer Bedeutung, dass zur Begründung der Notwendigkeit der Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme das bisherige Fehlverhalten des Schülers hinreichend dokumentiert wird, insbesondere dann, wenn häufiges Fehlverhalten - ggfs. über einen längeren Zeitraum - in der Summe zur Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme führt.

3. Entscheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters über Einleitung des Verfahrens

Ist festgestellt, dass es sich um eine Verletzung schulischer Pflichten handelte, so hat die Schule zu entscheiden, ob sie auf diese Pflichtverletzung mit Erziehungsmitteln nach § 61 Abs.1 NSchG oder mit Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs.2 bis 7 NSchG reagieren will.

Erziehungsmittel können von der Klassenkonferenz oder von der einzelnen Lehrerin oder dem einzelnen Lehrer angewendet werden, wohingegen Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs.5 NSchG von der Klassenkonferenz beschlossen werden müssen.

Ordnungsmaßnahmen nach § 61 Abs.2 NSchG sind nur die in § 61 Abs.3 NSchG aufgezählten Maßnahmen. Es handelt sich um Maßnahmen, die mit einer besonderen Intensität in die Rechtsstellung der Schülerin oder des Schülers eingreifen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine evtl. erforderliche Eilmaßnahme bereits vor einer Klassenkonferenz aufgrund der Eilzuständigkeit nach § 43 Abs.3 (alt: § 43 Abs.2 Nr.6) NSchG ergreifen (Musterbescheid s. Anlage 2). Nach Anordnung einer Eilmaßnahme hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unverzüglich eine Klassenkonferenz einzuberufen und diese zu informieren.

4. Einladung zur Klassenkonferenz

Die Einladung zur Klassenkonferenz erfolgt unter Beachtung der schulgesetzlichen Verfahrensvorschriften durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter als Vorsitzende/r.

Die Einladung zur Klassenkonferenz geht an die Konferenzmitglieder sowie an

- den betroffenen Schüler bzw. die betroffene Schülerin und
- die Erziehungsberechtigten des Schülers / der Schülerin (nur bei Minderjährigen).

(Musterschreiben s. Anlage 3)

Zur Konferenz soll mit einer Frist von sieben Tagen eingeladen werden, von der in dringenden Fällen abgewichen werden kann. Letzteres ist im Ladungsschreiben zu begründen. Über die Art und den Zeitpunkt der Absendung der Ladung ist auf dem Entwurf ein Absen-
devermerk zu fertigen.

5. Durchführung der Klassenkonferenz

Schriftlich bevollmächtigte Rechtsanwälte können von den Erziehungsberechtigten als Beistand hinzugezogen werden und dürfen an der Klassenkonferenz teilnehmen.

Die Schulleitung übernimmt den Vorsitz, bestimmt die Protokollführung und prüft ein evtl. Mitwirkungsverbot.

Nach der Vorstellung der Ermittlungsergebnisse erfolgt die Anhörung des Schülers und/oder der Erziehungsberechtigten, ggf. der Person des Vertrauens, die zur Unterstützung des Schülers aussagen soll sowie evtl. Zeugen.

Nach ihrer Stellungnahme verlassen der/die betroffene Schüler/in nebst Erziehungsberechtigten, ggf. „Unterstützungspersonen“ sowie evtl. Zeugen und geladenen Gäste den Raum.

Anschließend erfolgt die Beratung der Mitglieder der Klassenkonferenz. Die ggf. zur Beratung von der Schule eingeladenen Personen (z. B. Schulpsychologe, Beratungslehrer, Mitarbeiter des Jugendamtes usw.) nehmen ebenfalls Stellung. Während dieser Aussprache steht die Frage im Mittelpunkt, welche Vorwürfe des Ermittlungsberichtes nach Durchführung der Anhörung noch Bestand haben. Unter Berücksichtigung des festgestellten konkreten Fehlverhaltens hat die Klassenkonferenz zu entscheiden, ob sie eine Ordnungsmaßnahme festsetzen will oder nicht. Dieses steht in ihrem Ermessen.

Danach erfolgt die Beschlussfassung der Klassenkonferenz. Lediglich Schüler- und Elternvertreter dürfen sich der Stimme enthalten.

Im Konferenzprotokoll ist unbedingt (und mindestens) zu vermerken:

- Ort und Zeitpunkt der Konferenz
- Anwesende Personen
- Ermittlungsergebnisse, Sachverhalt
- Aussagen im Rahmen der Anhörung der Beteiligten, Zeugen
- Beratung der Konferenzmitglieder und Abwägung möglicher Ordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Fehlverhaltens sowie ggf. Berücksichtigung der Eilmaßnahme des Schulleiters, Bewertung der Gesamtpersönlichkeit und Reue der Schülerin bzw. des Schülers
- Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis über Ordnungsmaßnahme
- Überlegungen zum etwaigen Sofortvollzug der beschlossenen Ordnungsmaßnahme, besondere Begründung für
- Beschlussfassung und Abstimmungsergebnis über den Sofortvollzug

5.1 Ordnungsmaßnahmen

Entscheidet sich die Konferenz für eine Ordnungsmaßnahme, so ist die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Hierbei ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser hat zum Inhalt, dass das pädagogische Ziel und die Ordnungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen müssen.

Die Schule kann sich dazu entschließen, eine oder auch mehrere geeignete Ordnungsmaßnahmen festzusetzen, sofern dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist. Eine Ordnungsmaßnahme kann auch mit einem Erziehungsmittel verbunden werden. So kann z. B. ein kurzfristiger Ausschluss vom Unterricht mit einer Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten bei erneutem Fehlverhalten kombiniert werden, oder aber die Überweisung in eine Parallelklasse angeordnet und gleichzeitig die Überweisung in eine andere Schule (als Erziehungsmittel) angedroht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den Verwaltungsgerichten keine einheitliche Spruchpraxis besteht, ob die Androhung der Überweisung in eine Parallelklasse oder die Androhung der Überweisung in eine andere Schule (beides nicht in § 61 Abs. 3 NSchG genannt) als Erziehungsmittel oder Ordnungsmaßnahme zu werten ist.

Bei allen Maßnahmen der Schule ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** der Mittel zu beachten. Eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 NSchG darf nur dann beschlossen werden, wenn der Zweck der Schule (in erster Linie einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten, der die Erfüllung des Bildungsauftrages in der Schule sachgerecht und problemlos ermöglicht) dies erforderlich macht und wenn andere (und ggf. mildere) pädagogische Maßnahmen, insbesondere Erziehungsmittel, nicht ausreichen. Weitreichendere Maßnahmen dürfen nur dann verhängt werden, wenn weniger schwerwiegende nicht genügen. Die gewählte Maßnahme muss auch geeignet sein, um ihren Zweck zu erfüllen, d. h. den erstrebten Erfolg überhaupt herbeiführen zu können. Die gewählte Ordnungsmaßnahme muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um auf das Fehlverhalten des Schülers zu reagieren.

Die Konferenz hat sich zu überlegen,

- welchen Zweck sie mit der Ordnungsmaßnahme verfolgt (pädagogische Ziele, Generalprävention, Spezialprävention, Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, Schutz der Mitschülerinnen und -schüler / Lehrkräfte),

- ob und warum die festgesetzte Ordnungsmaßnahme geeignet ist, den verfolgten Zweck zu erreichen,
- wieso eine andere, für die Schülerin / den Schüler weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahme nicht in gleichem Maße geeignet ist, den Zweck zu erreichen,
- wieso die mit der Ordnungsmaßnahme verbundene Belastung letztlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem konkret verfolgten Zweck steht.

5.2 Sofortvollzug

Ist die Konferenz der Ansicht, dass die Ordnungsmaßnahme sofort nach der Bekanntgabe wirken soll und auch etwaige von der betroffenen Schülerin / vom betroffenen Schüler eingelegte Rechtsbehelfe Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben sollen, so hat sie die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs.2 Nr.4 VwGO anzuordnen. Dieses kann die Schulleitung nicht eigenständig anordnen, sondern sie bedarf des Konferenzbeschlusses. Über die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat in der Klassenkonferenz eine gesonderte Abstimmung stattzufinden, da es sich um eine besondere Belastung der Schülerin / des Schülers handelt, wenn vom Regelfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfes abgewichen werden soll.

Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die nur zulässig ist, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, ist nach § 80 Abs.3 VwGO zu begründen. Das öffentliche Interesse oder das überwiegende Interesse eines Beteiligten an der sofortigen Vollziehung muss über die Begründung der angeordneten Maßnahme hinaus selbst besonders und ausführlich begründet werden. Aus der Begründung muss deutlich erkennbar werden, warum mit der Durchsetzung der Maßnahme nicht bis zu einer Entscheidung über einen evtl. Rechtsstreit gewartet werden kann. Argumente können sein, dass dieses zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler erforderlich sei, dass ein geordneter Schulbetrieb anderenfalls nicht gesichert sei, dass die pädagogische Wirkung der Maßnahme anderenfalls nicht eintrete etc.

(Muster der Anordnung der sofortigen Vollziehung s. Anlage 5)

6. Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalte

Bestimmte Ordnungsmaßnahmen sind an die Zustimmung anderer Stellen gebunden.

So bedarf die Überweisung in eine Parallelklasse gem. § 61 Abs.7 NSchG der Zustimmung der Schulleitung. Diese kann bei Anwesenheit der Schulleiterin / des Schulleiters bereits in der Konferenz erfolgen.

Bei der Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform und der Verweisung von allen Schulen ist gem. § 61 Abs.7 NSchG die Genehmigung der Landesschulbehörde (Dezernat 9) einzuholen. Die dafür vorzulegenden Unterlagen sind der Liste in Anlage 4 zu entnehmen.

Bevor die erforderliche Zustimmung oder die Genehmigung ergangen ist, darf **kein** Bescheid an die Schülerin / den Schüler oder seine Erziehungsberechtigten ergehen. Um einen zügigen Verfahrensablauf zu gewährleisten, nehmen Sie ggfs. (vor der Konferenz) Kontakt mit der Landesschulbehörde auf.

Der Schülerin bzw. dem Schüler und den Erziehungsberechtigten sollte lediglich im Anschluss an die Konferenz deren Ergebnis mitgeteilt werden unter Hinweis darauf, dass ein

rechtsgültiger Bescheid erst ergeht, wenn die zuständige Stelle zugestimmt / genehmigt hat. Aus diesem Grunde sollte die Vorlage der Unterlagen an die Landesschulbehörde per Fax oder E-Mail erfolgen.

7. Bescheid

Eine Ordnungsmaßnahme ist ein Verwaltungsakt und wird erst mit Bekanntgabe wirksam.

Der zu erstellende Bescheid muss folgendes beinhalten:

- Rechtsgrundlage
- Beschlossene Ordnungsmaßnahme
- Ggf. Sofortvollzug
- Beschreibung des Fehlverhaltens
- Begründung für die ausgewählte Ordnungsmaßnahme, Darlegung der wesentlichen Gesichtspunkte für die Entscheidung
- Ausführungen zu den mit der Maßnahme angestrebten Erziehungs- und Ordnungszielen
- Ggf. Begründung für die Anordnung des Sofortvollzugs
- Rechtsbehelfsbelehrung

Der schriftliche Bescheid über die festgesetzte Ordnungsmaßnahme erfolgt sowohl an die Schülerin bzw. den Schüler als auch an die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen).

Sollten die Erziehungsberechtigten getrennt leben, beide aber personensorgeberechtigt sein, muss der Bescheid an beide Elternteile gerichtet, adressiert und ihnen zugesandt werden.

Die Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme sollte zweckmäßigerweise durch Zustellung des Bescheides (z. B. Einschreiben mit Rückschein) erfolgen.

(Musterbescheid s. Anlage 5)

8. Das Widerspruchsverfahren

Legt die betreffende Schülerin / der betreffende Schüler oder die Erziehungsberechtigten Widerspruch ein, so ist gemäß den Ausführungen in der Handreichung für die Schulleitung im schulinfo-niedersachsen.de zu verfahren (Themen – Schulleitung – Beschwerden – Handreichungen - Handreichung zur Bearbeitung von Widersprüchen und Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden).

Insbesondere ist eine Abhilfekonferenz (§ 72 VwGO) durchzuführen, zu der die Schülerin / der Schüler und die Erziehungsberechtigten nur dann geladen werden müssen, wenn ein Sachverhalt, der nicht vorher Gegenstand der Konferenz über die Ordnungsmaßnahme war, dort zum Gegenstand gemacht wird. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Teilnahme von Schülerin / Schüler und Erziehungsberechtigten an der Abhilfekonferenz zur Beilegung des Konfliktes förderlich sein kann.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte vor der Abhilfekonferenz an das Dezernat 9 der Landesschulbehörde.

Die bisherigen Rundverfügungen der Bezirksregierungen an die Schulen zu diesem Thema werden durch diese Verfügung gegenstandslos.

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Dezernat 9 zur Verfügung.

Anlagen / Muster

- Anlage 1
Beispiele möglicher Erziehungsmittel
- Anlage 2
Anordnung einer vorläufigen Ordnungsmaßnahme durch die Schulleiterin oder den Schulleiter
- Anlage 3
Einladung zur Klassenkonferenz, auf der über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme beraten werden soll
- Anlage 4
Liste der für die Genehmigung nach § 61 Abs.7 NSchG erforderlichen Unterlagen
- Anlage 5
Bescheid über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme

Anmerkung:

Mitunter werden Muster von Verlagen benutzt.

Sofern Schulen derartige Muster verwenden, darf dies nicht zu Lasten der erforderlichen Ausführlichkeit von Sachverhaltsdarstellungen oder Begründungen gehen. Abzusehen ist auch von der Verwendung unpräziser Angaben wie „... wird bis auf Weiteres vom Unterricht ausgeschlossen.“

Den von der Landesschulbehörde zur Verfügung gestellten Mustern ist der Vorzug zu geben.

Anlage 1

Beispiele möglicher Erziehungsmittel (nicht abschließend geregelt)

durch unterrichtende Lehrkraft



- Mündliche Rüge (ggfs. mit Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten)
- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten (nach stundenplanmäßigem Unterricht: Erziehungsberechtigte informieren; klären, ob Schülerbeförderung gesichert)
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten
- Vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder Schüler zu gefährden (grundsätzlich am Ende des Schultages dem Schüler oder ggfs. den Erziehungsberechtigten wieder auszuhändigen)
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum (nur in Ausnahmefällen, Aufsichtspflicht durch die Schule bleibt bestehen)

durch Klassenlehrerin / Klassenlehrer



- Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens (keine Geldzahlung)
- Auferlegung besonderer Pflichten (muss zur Verfehlung "passen")
- Besondere schulische Arbeitsstunden (vorherige Mitteilung an Erziehungsberechtigte)
- Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts (Erziehungsberechtigte informieren; klären, ob Schülerbeförderung gesichert)
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen, wenn Störung durch Schülerin/Schüler zu erwarten ist und Schülerin/Schüler zur Teilnahme an anderer schulischer Veranstaltung verpflichtet wird

Achtung: Die Schulen sind nicht berechtigt, Schülerinnen und Schüler im Rahmen des § 61 NSchG zu verpflichten, Sozialstunden in außerschulischen Einrichtungen abzuleisten

Anlage 2

Anordnung einer vorläufigen Ordnungsmaßnahme durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter

Kopfbogen der Schule

Anschrift der Erziehungsberechtigten
(**beachte: Rundverfügung zum Thema Sorgerecht**)

Betr. Eilmaßnahme gegen Ihre Tochter / Ihren Sohn (Name)

Anlage: Durchschrift für Ihre Tochter / Ihren Sohn

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ... ,

Ihrer Tochter / Ihrem Sohn (Name) wird vorgeworfen, (konkrete Darstellung des Fehlverhaltens).

Es ist beabsichtigt, dieses Fehlverhalten mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 61 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) zu ahnden. Da die zuständige Konferenz über die zu treffende Maßnahme nicht rechtzeitig entscheiden kann, ordne ich gemäß § 43 Abs. 3 NSchG vorläufig (Maßnahme, z.B. Überweisung in eine Parallelklasse) gem. § 61 Abs.3 NSchG an.

Für diese Maßnahme ordne ich gleichzeitig nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung an. Sie liegt im öffentlichen Interesse; oder: im überwiegenden Interesse eines Beteiligten, weil (Begründung des Interesses auf den konkreten Fall bezogen).

Eine Durchschrift für (Name der Schülerin oder des Schülers) füge ich bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei (genaue Bezeichnung der Schule mit Adresse) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3

Einladung zur Klassenkonferenz, auf der über die Festsetzung einer
Ordnungsmaßnahme beraten werden soll
(i.d.R. ist auch die Schülerin oder der Schüler ausdrücklich einzuladen, ggf. gesondert)

Kopfbogen der Schule

Anschrift der Erziehungsberechtigten
(**beachte: Rundverfügung zum Thema Sorgerecht**)

Betr. Einladung zur Klassenkonferenz über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 des Nds. Schulgesetzes (NSchG)

Anlagen: Einladung für (Name)

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ... ,

Ihrer Tochter / Ihrem Sohn (Name) wird vorgeworfen, (**präzise** Darstellung des Fehlverhaltens).
Es ist beabsichtigt, dieses Fehlverhalten mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 61 NSchG zu ahnden.

Die Konferenz findet am ... um ... in ... statt.

Ich lade Sie und (Name der Schülerin oder des Schülers) zu dieser Sitzung ein und gebe Ihnen die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

(Name der Schülerin oder des Schülers) kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrerin oder einem Lehrer ihres / seines Vertrauens - volljährige Schülerinnen und Schüler auch von den Eltern oder einer anderen volljährigen Person - unterstützen lassen.

Da § 61 Abs. 6 NSchG ausdrücklich Rechte der / des Betroffenen begründet, sollte i.d.R. eine gesonderte Einladung an die Schülerin oder den Schüler ergehen:

Anliegend übersende ich eine Einladung für (Name der Schülerin oder des Schülers).

(Die Einladung an die Schülerin oder den Schüler kann in Aufbau und Wortwahl dem Alter angepasst werden. Der Inhalt muss jedoch gewährleistet sein.)

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4

**Zur Genehmigung der Überweisung an eine andere Schule der selben Schulform
(Genehmigungsvorbehalt nach § 61 Abs. 7 NSchG)
bitte ich dem Dezernat 9 folgende Unterlagen vorzulegen:**

- ggf. Zusammenfassung bisher verhängter Erziehungsmittel und/oder Ordnungsmaßnahmen (mit Datum und Fehlverhalten (stichwortartig))
 - Einladung zur Klassenkonferenz
 - Anwesenheitsliste der Klassenkonferenz (inkl. Funktion, z.B. Lehrkraft, Elternvertreter, Schülervertreter)
 - Protokoll der Klassenkonferenz bestehend aus
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Konkrete und umfassende Darstellung des Sachverhalts, der zur Einleitung des Verfahrens nach § 61 NSchG geführt hat, ggf. ergänzt durch Zeugenaussagen von betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. Lehrkräften und beweiskräftige Aufzeichnungen
 - Zusammenfassung des Sachverhalts
 - Aussagen im Rahmen der Anhörung der Beteiligten, der Zeugen und ggf. weiterer Betroffener
 - Beratung und Abwägung der Klassenkonferenz (Ermessensausübung muss dokumentiert werden, u.a. mögliche andere Erziehungsmittel/Ordnungsmaßnahmen, Auswahl der Schule, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Abstimmung mit der aufnehmenden Schule)
 - Beschlussfassung (Stimmverhältnis, sofern es Stimm-Enthaltungen gegeben hat: Angabe der Funktion desjenigen, der sich enthalten hat)
- Bei Anordnung der sofortigen Vollziehung:
- Beratung und Abwägung der Klassenkonferenz
 - Beschlussfassung (Stimmverhältnis, sofern es Stimm-Enthaltungen gegeben hat: Angabe der Funktion desjenigen, der sich enthalten hat)
- Bescheidentwurf (Bescheid darf erst nach Genehmigung abgesandt werden).

Anlage 5

Bescheid über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme

Kopfbogen der Schule

Anschrift der Erziehungsberechtigten
(**beachte: Rundverfügung zum Thema Sorgerecht**)

Betr. Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 des Nds. Schulgesetzes
(NSchG) gegen Ihre Tochter / Ihren Sohn (Name)

Anlage: Durchschrift für (Name)

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ... ,

Die Klassenkonferenz / Gesamtkonferenz hat am (Datum) folgende Ordnungsmaßnahme gemäß § 61 Abs. 3 NSchG beschlossen:

(Bezeichnung der Maßnahme auf den konkreten Einzelfall bezogen)

Die Maßnahme wird sofort / am (Datum) wirksam.

(Nur bei entsprechender Beschlussfassung und nicht bei der Androhung einer Maßnahme:)

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung

1. (Sachverhalt: konkretes Fehlverhalten - was, wann, wo - und bisheriger Verfahrensablauf.)
2. (Rechtliche Würdigung durch Angabe der gesetzlichen Voraussetzungen - § 61 Abs. ... NSchG - der pädagogischen Maßnahme und eine Zuordnung, warum diese Voraussetzungen hier erfüllt sind, bzw. diese Tatbestandsmerkmale auf die Schülerin oder den Schüler zutreffen – hier bitte konkrete Angaben.
Ermessensbetätigung durch Aufzeichnung der pädagogischen Erwägungen, z.B. wie war das bisherige Verhalten? Welche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wurden bereits - wann und ggf. mit welchem Erfolg - angewandt? Ist die Schülerin oder der Schüler ggf. gerade in einer besonderen - familiären, gesundheitlichen - Situation? Begründung, warum die Maßnahme erforderlich, geeignet und angemessen ist, auf die Schülerin oder den Schüler pädagogisch einzuwirken. Hier sollte auch beschrieben werden, warum nicht eine mildere Maßnahme gewählt wurde – konkret beschreiben.)
3. (Nur bei entsprechender Beschlussfassung:) Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme (ggfs. Konkretisie-

ren) angeordnet. Sie liegt im öffentlichen Interesse (oder: im überwiegenden Interesse eines Beteiligten), denn (Begründung des Interesses an der sofortigen Umsetzung der Maßnahme, s. auch Nr. 5.2 der Rundverordnung, z. B. pädagogisches Interesse an einer möglichst zeitnahen Sanktion, Schutz der Mitschülerinnen und Mitschüler, Gefährdung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei (genaue Bezeichnung der Schule) einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen